

Nutzplätze (Sitzplätze + Stehplätze = Nutzplätze) im Bus wird im Schülerverkehr – bedingt durch zusätzlichen Raumbedarf für Schultaschen u.ä. – regelmäßig nicht erreicht. Der Erfahrungswert für die Auslastungsgrenze liegt bei 80 % der Nutzplätze.

WESHALB GIBT ES FÜR SCHÜLER NICHT NUR SITZPLÄTZE?

Wie bereits ausgeführt, sind Stehplätze in Schulbussen zulässig. Darüber hinaus ist es aus Gründen der Buskapazität und der Fahrtkosten nicht immer möglich, jedem Schüler einen Sitzplatz zu garantieren. Für jeden zusätzlichen Bus auf der Linie hätte der Landkreis bzw. die Gemeinde die vollen Kosten (inkl. u.a. den Anschaffungspreis!) zu tragen, was insgesamt zu Mehrkosten in Millionenhöhe führen würde. Im Einzugsbereich von Ballungsräumen müssen Schüler in den öffentlichen Verkehrsmitteln ganz selbstverständlich mehr stehen als sitzen. Deshalb wird dies auch auf Buslinien im ländlichen Raum als zumutbar angesehen.

HÄLT DAS LANDRATSAMT FAHRTZEITEN VON EINER STUNDE BIS ZUM ZIEL DER SCHÜLER FÜR ZUMUTBAR, VOR ALLEM WENN DER ZIELORT AUF DEM DIREKTEN WEG IN LÄNGSTENS 20 MINUTEN ERREICHBAR WÄRE?

Ja. Nach der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern v. 14.12.1998 ist die Erreichbarkeit übergeordneter Orte dann gegeben, wenn die Fahrzeit 60 Minuten nicht überschreitet. Auch Stehplätze wären demnach so lange zumutbar. In der Regel müssen Schüler aber nur auf den letzten, also kürzeren Abschnitten einer Schülerlinie, kaum einmal 20 Minuten stehen.

ANSPRECHPARTNER

Für weitere Informationen stehen Ihnen die nachstehenden Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Fr. Schneider Tel.: 08421/70-262
(Zi.-Nr. 02/R2)

H. Schmid Tel.: 08421/70-341
(Zi.-Nr. 02/R2)

Anschrift:
Landratsamt Eichstätt,
Mobilität, ÖPNV und Schulwesen,
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

Öffnungszeiten:
vormittags
Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und nachmittags
Montag bis Do. von 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach tel. Terminvereinbarung

Informationen/Antragsformulare auch unter
www.landkreis-eichstaett.de,
Rubrik „Landratsamt / Mobilität, ÖPNV und
Schulwesen / Schülerbeförderung,
Schulwegkostenerstattung“

Impressum

Landratsamt Eichstätt
Mobilität, ÖPNV und Schulwesen
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70-0

E-Mail: schulwesen-oePNV@lra-ei.bayern.de
Internet: www.landkreis-eichstaett.de

Stand November 2020



Landkreis Eichstätt

Mobilität, ÖPNV und Schulwesen

SCHÜLERBEFÖRDERUNG



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR SCHÜLERBEFÖRDERUNG

ÜBERPRÜFT DAS LANDRATSAMT OB DAS BEAUFTRAGTE VERKEHRSUNTERNEHMEN (VU) DIE NOTWENDIGEN KAPAZITÄTEN BEREIT STELLT?

Ja. Der Landkreis Eichstätt hat bereits einige öffentlichen Buslinien ausgeschrieben und damit die Koordination für diese Linienverkehre übernommen, d.h. er ist auch für die Planung der Buskapazitäten verantwortlich. Die notwendige Anzahl und Größe von Linienbussen auch für den Schülerverkehr werden regelmäßig mit Ausschreibung der ÖPNV-Linien festgelegt. Die vom schließlich beauftragten VU eingesetzten Buskapazitäten werden auf die vertraglich festgelegte Anzahl und Größe hin regelmäßig überprüft. Soweit Beschwerden vorliegen und trotzdem noch Überfüllung geltend gemacht wird, werden im Einzelfall auch zusammen mit der Polizei Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

IST ES ZULÄSSIG, DASS SCHÜLER IM SCHULBUS TEILWEISE STEHEN MÜSSEN ?

Ja. In Linienbussen und Omnibussen zur Schülerbeförderung sind Stehplätze vorgesehen. Beispielsweise sind in einem Gelenkzug ca. ebenso viele oder teilweise sogar mehr Stehplätze als Sitzplätze vorgesehen und im Fahrzeugschein eingetragen. Für Stehplätze müssen geeignete Halteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. In den Schulbussen mit Stehplätzen sind die Halteeinrichtungen in einer Höhe von 800 mm – 1100 mm angebracht. Die Haltegriffe befinden sich in der Regel an der zum Gang ausgerichteten Seite der Sitze.

HAT DAS LANDRATSAMT ALS AUFWANDSTRÄGER DIE MÖGLICHKEIT, DIE ZAHL DER STEHPLÄTZE IN LINIENBUSSEN ZU BEGRENZEN ?

Nein. Nach § 22 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sind Stehplätze zulässig, wenn der Bus im Linienverkehr eingesetzt wird (s.a. § 34 a Abs. 1 StVZO). Eine Beschränkung der Anzahl der Stehplätze gilt nur im sog. „freigestellten Verkehr“, in dem der Aufgabenträger (Landkreis Eichstätt) als Besteller von Schulbusverkehren auftritt und selbst mit dem Verkehrsunternehmen eine vertragliche Vereinbarung trifft. Dies wird im Landkreis Eichstätt aber kaum mehr durchgeführt, weil grundsätzlich der gesetzliche Vorrang des ÖPNV gilt und alle Schüler im Linienverkehr befördert werden (Ausnahme: Kleine Zubringerlinien für einzelne Personen aus entlegenen Orten mit Kleinbussen oder Taxen).

Häufige Ursache der „Überfüllung“ ist der Umstand, dass auf starken Linien morgens wie mittags mehrere Busse im Einsatz sind. Dabei zeigt sich nämlich immer wieder morgens das Phänomen der besonderen Attraktion des letzten Busses zur Schule, mittags des ersten Busses nach Hause, beim Fahrverhalten der Schüler. Es ist also häufig auch nur ein Problem der Aufteilung der Busse unter den Schülern. Oft genügt es, 2-5 Min. früher oder später zu fahren, um sogar einen Sitzplatz zu haben. Weiterhin kommt es nicht selten vor, dass ältere Schüler ihre Schultaschen neben sich auf einen Sitzplatz stellen und damit verhindern, dass alle Sitzplätze genutzt werden können. Auch tritt regelmäßig der Fall ein, dass vor allem im Bereich der hinteren Bustüren, die Schüler nach dem

Einsteigen stehen bleiben und damit verhindern, dass weitere Schüler zusteigen können. Wenn dann die Türen geschlossen werden, stehen die Schüler, die zuletzt eingestiegen sind, zwangsweise direkt im Türbereich (was eigentlich nicht zulässig ist). Dadurch sieht es dann von außen so aus, als wäre der Bus übervoll.

GIBT ES IN REGULÄREN LINIEN-/ SCHULBUSSEN EINE ANSCHNALLPFLICHT ?

Nein. In Omnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist, besteht keine Anschnallpflicht. Nicht zulässig ist die Beförderung von stehenden Schülern auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie neben dem Fahrersitz. Wenn dennoch Kinder dort stehen, liegt es meist daran, dass die Schüler im Bus nicht aufrücken. Dann kommt es häufig zu Engpässen.

IST BEI DER AUSWEISUNG VON STEHPLATZZAHLEN IN DEN BUSSEN AUCH BERÜCKSICHTIGT, DASS DIE SCHÜLER MIT SCHWEREM GEPÄCK EINSTEIGEN, DAS IRGENDWO GELAGERT WERDEN MUSS, UND DASS SOMIT VOR ALLEM JÜNGERE SCHÜLER AN DEN HALTESTELLEN OFTMALS PROBLEME HABEN, RECHTZEITIG ZUM AUSSTIEG ZU KOMMEN?

Ja. Die zulässigen Stehplatzzahlen werden nach den Vorschriften der StVZO berechnet und bei der Zulassung des Fahrzeuges im Fahrzeugschein eingetragen. Einzelheiten zur Berechnung findet man in der Anlage XIII StVZO. Die Zahl der höchstzulässigen